

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 19. Februar 2008

Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren

Antrag der Regierung vom 18. März 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 317 Abs. 1 zweitem Satz des Strafprozessgesetzes haben Jugendstrafsachen vor den übrigen Geschäften der Behörden und Gerichte Vorrang und werden mit grösster Beschleunigung bearbeitet. Gestützt auf diese gesetzliche Vorgabe hat die Staatsanwaltschaft auch in Jugendstrafsachen längst Richtzeiten für die Behandlung von Strafverfahren eingeführt. Die Vorgaben wurden in den letzten Jahren schrittweise verschärft. Es gelten folgende Regeln: Kein Jugendstrafverfahren sollte länger als ein Jahr dauern. Jeder Fall ohne Verfahrenshandlung innert drei Monaten wird mit der bearbeitenden Person näher besprochen. Die Gesamtdauer der Verfahren wird halbjährlich, die Einhaltung der Fristen für Verfahrenshandlungen monatlich kontrolliert. Damit ist sichergestellt, dass einerseits an sämtlichen Fällen laufend gearbeitet wird und dass andererseits die Gesamtdauer der Verfahren nicht übermässig ist. Eine Stichprobe bei einer regionalen Jugendanwaltschaft hat gezeigt, dass von den dort im Jahr 2006 eröffneten 475 Jugendstrafverfahren 229 (48 Prozent) innert eines Monats, weitere 149 (31 Prozent) innert drei Monaten, weitere 46 (10 Prozent) innert sechs Monaten und weitere 43 (9 Prozent) innert 12 Monaten erledigt wurden. Nur 8 Verfahren (1,7 Prozent) konnten nicht innert eines Jahres erledigt werden. Die Richtzeiten können dann nicht immer eingehalten werden, wenn eine Begutachtung oder eine Heimeinweisung erforderlich ist und damit die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen besonders gründlich abgeklärt werden müssen, oder wenn die Beteiligten bzw. ihre Rechtsvertreter mit Anträgen auf zusätzliche Abklärungen eine Ausweitung der Verfahren verursachen.

Die Erhöhung des Stellenplans auf Anfang 2008 um 200 Prozent im Bereich der Jugendanwältinnen und -anwälte hat zu einer weiteren Beschleunigung der Verfahren geführt.

Weiter differenzierte Richtzeiten für besondere Jugend-Verfahrensarten wären zwar möglich, aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse allerdings nicht sinnvoll. Auch durch noch weitergehende Kontrollen wäre eine zusätzliche Beschleunigung bei gleichbleibender Qualität der Arbeit kaum möglich, es würde nur der Kontrollaufwand erhöht.

Voraussichtlich auf Anfang 2010 wird zusammen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung, die von den eidgenössischen Räten im Oktober 2007 beschlossen wurde, auch die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, die vom Parlament noch beraten wird, in Kraft treten. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob den besonderen Verhältnissen im Jugendstrafverfahren durch organisatorische Anpassungen noch besser Rechnung getragen werden kann. Im Übrigen wird die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung am Controlling-system nichts Grundsätzliches ändern. Die Dauer der Verfahren wird massgeblich von der Ausgestaltung der Verfahren durch den Bundesgesetzgeber abhängen, insbesondere auch von den Mitwirkungsrechten der Verfahrensbeteiligten und ihrer Rechtsvertreter.